



## Aufgaben von Schornsteinfegern bei Installation und Betrieb von Pelletfeuerungsanlagen

Tätigkeit	Zeitpunkt/Intervall		Ausführender
	Pellet- kessel	Pellet- kaminöfen	
<b>baurechtliche Abnahme</b> (nach Landesbaurecht)	1 x vor Inbetriebnahme		bevollmächtigter Bezirksschorn- steinfeger (bBSF)
<b>Feuerstättenschau</b> (§ 14 SchfHwG) inkl. <b>Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte</b> und des <b>Einsatzes geeigneter Brennstoffe</b> (§ 15 Abs. 2 1. BImSchV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 1. BImSchV)	2 x in 7 Jahren (im Abstand von mind. 3 Jahren)		
<b>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Ableitbedingungen für Abgase</b> (§ 14 Abs. 1 der 1. BImSchV)	1 x vor Inbetriebnahme		frei wählbarer Schornsteinfeger
<b>Erstmessung der Emissionen,</b> Wiederholungsmessung, wenn Anforderungen nicht erfüllt (§ 14 Abs. 2 und 5 der 1. BImSchV)	innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme	keine	
<b>wiederkehrende Messung,</b> Wiederholungsmessung, wenn Anforderungen nicht erfüllt (§ 15 Abs. 1 und 5/§ 25 Abs. 4 der 1. BImSchV)	alle 2 Jahre		
<b>Kehren der Abgasanlage und des Verbindungsstücks</b> (§ 1 Abs. 1 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 KÜO)	2 x jährlich		
<b>Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr und der Entlüftung</b> (§ 1 Abs. 1 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 KÜO)	1 x jährlich		

Die Aufgaben können, soweit es technisch möglich ist, an einem Termin erledigt werden.  
 Messen und Kehren schließen sich aus, weil die Anlage beim Kehren außer Betrieb sein muss.

- SchfHwG** = Schornsteinfeger-Handwerksgesetz  
**KÜO** = Kehr- und Überprüfungsordnung  
**1. BImSchV** = Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)